

Satzung der Ramsauer Brandversicherung V.V.a.G. / Sitz: 83486 Ramsau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet:

Der Verein führt den Namen „Ramsauer Brandversicherung V.V.a.G.“ Der Verein hat seinen Sitz in Ramsau. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Gemeinden Ramsau, Schönau a. Königssee, Bischofswiesen, die ehemaligen Gemeinden bzw. Gnotschaften, Landschellenberg, Au, Salzberg, Maria Gern, Scheffau und Ettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins, Bekanntmachungen:

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder in Brandfällen durch Gewährung gegenseitiger Unterstützung (Beihilfe) für die Verluste an Mobilien, Vieh, Ernte und Futtermitteln, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Unterstützung wird in Höhe des Zeitwertes gewährt. Der genaue Versicherungsumfang ist im Anhang 2 geregelt.
2. Im Falle einer Doppelversicherung wird Entschädigung nur im Verhältnis zu der (den) weiteren Versicherung(en) geleistet. Bei Brandfall ist dies vom Versicherten schriftlich mitzuteilen.
3. Der Verein ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetzes und untersteht der Aufsicht durch die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.
4. Bekanntmachungen von Satzungsänderungen erfolgen durch Aushändigung dieser durch Ortsobmänner. Andere Vereinsbekanntmachungen erfolgen im Berchtesgadener Anzeiger.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft:

1. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Mitglied des Vereins können nur Anwesensbesitzer sein, deren versichertes Gebäude im Geschäftsgebiet liegt und solange ihre Gebäude bei einer Brandversicherung versichert sind. Ausgenommen: Almen können in Klasse IV eingereiht werden.
2. Besitzt ein Vereinsmitglied mehrere Anwesen, so kann es für jedes einzeln eigens dem Verein beitreten; nur für das in der Vereinsliste verzeichnete Anwesen kann im Falle eines Brandunglücks vom Verein Beihilfe gewährt werden. Maßgebend ist die amtliche Hausnummerierung. Freistehende landwirtschaftliche Hauptgebäude (Stall, Stadel) sind separat in die Liste aufzunehmen. Durch Brandmauern getrennte Gebäudeteile können einzeln versichert werden.
3. Zum Betrieb gehörende Maschinen u. Mobiliar, das in freistehenden landwirtschaftlichen Nebengebäuden gelagert ist, gilt als mitversichert.
4. Der Eintritt in den Verein ist beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands anzumelden und durch Urkunde oder persönliche Erklärung nachzuweisen, dass sämtliche zum Anwesen gehörende Gebäude bei einer Brandversicherung versichert sind.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Zustimmung geben. Die Zustimmung erfolgt durch Aushändigung des Versicherungsscheins mit Satzung.
6. Die vom beitretenden Mitglied gewählte Versicherungsklasse ist im Versicherungsschein einzutragen.

§ 4 Beendigung des Mitgliedschaft- und Versicherungsverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verkauf des Anwesens.
2. Mitglieder, die noch keine Beihilfe erhalten haben, können mindestens 4 Wochen zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein ihren Austritt erklären.

3. Wer Beihilfe erhalten hat, kann erst drei Monate zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres, das auf dasjenige Geschäftsjahr folgt, in dem der Schaden eintrat, die Mitgliedschaft kündigen. Hilfe bei Brandfällen ist bis Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und dabei der Versicherungsschein zurückzugeben.
4. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Erbringung ihrer Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Leistung aufgefordert worden sind.
Die Leistungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach Fälligkeit der erstmals nicht erbrachten Leistung erfolgen darf, hat eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
 - c) Mitglieder, die wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Brandgefahren (insb. § 306 ff StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind, verlieren ihren Anspruch auf Hilfeleistungen und können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) Bei grob fahrlässiger Brandstiftung entscheidet der Vorstand, ob und wie viel Zehntel der Beihilfe zu leisten sind. Die Zahlung ist aufzuschieben, wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen das Mitglied eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
 - e) Mitglieder, die aus der Gebäudebrandversicherung ausgeschieden sind.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Bei Verkauf des Anwesens endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tage, an dem vom beurkundenden Notar der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bestätigt wurde.
Besitzveränderungen sind dem Verein umgehend anzuzeigen.
7. Beim Tode eines Mitgliedes gehen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis auf die Erben über; wollen Letztere dem Verein nicht angehören, müssen sie dies dem Verein innerhalb vier Wochen schriftlich anzeigen, worauf die Streichung aus dem Verein erfolgt.
Bei vorweggenommener Erbfolge (Zeitpunkt siehe § 4 Nr. 6) geht die Mitgliedschaft auf den neuen Anwesensbesitzer über, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen dem Verein seinen Austritt erklärt.
Bei Verpachtung endet das Vertragsverhältnis. Der Pächter kann dem Verein als Mitglied beitreten.

§ 5 Beihilfe

1. Von einer Beschädigung durch Brand, wofür Beihilfe beansprucht wird, hat der Beschädigte innerhalb von drei Tagen dem Vorstand Anzeige zu erstatten.
2. Der Vorstand und der jeweils zuständige Ortsobmann besichtigen den Schaden und bestimmen den von jeder

Klasse zu leistenden Beitrag.

Sie können einen Sachverständigen hinzuziehen.

3. Die Beihilfe darf nicht zu einem Gewinn des Geschädigten führen, sie darf demnach die Schadenssumme nicht übersteigen.
4. Die vorläufige Feststellung der Entschädigung geschieht getrennt nach Mobilien, Vorräten und Verlusten aus der Betriebsunterbrechung.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten Leistungstabelle (Anlage 1), die Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 6 Änderungsvorbehalt

1. Durch eine Änderung der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es ausdrücklich zustimmt.
2. Eine Beitragserhöhung ist zulässig, um den in § 3 Abs. 6 der Satzung genannten Betrag auch bei sinkender Mitgliederzahl der 1. Klasse zu gewährleisten oder um diesen Betrag an die jährlichen Preissteigerungen (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) anzupassen. Sofern der Versicherungsnehmer mit einer Änderung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe seinen Austritt durch schriftliche Kündigung zu erklären.

§ 7 Vorstand, Wahl

1. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird aus den Mitgliedern ein Vorstand gewählt.
Er setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Schriftführer, der zugleich Kassier sein kann
 - den zwei Beisitzern
 - einem Ersatzmann
2. Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende mitzuwirken.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Entgegennahme von Austrittserklärungen und den Ausschluss aus dem Verein,

- b) die Einreihung der Mitglieder in die Klassen der Beihilfe,
- c) die Einsichtnahme der Brandschäden und Bestimmung der zu leistenden Beihilfe,
- d) die Einhebung der Beiträge und deren Auszahlung an die Geschädigten,
- e) die Fertigung des Rechnungsabschlusses nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- f) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung und der alle drei Jahre stattfindenden Neuwahl,
- h) die Vermögenslage. Er ist dafür verantwortlich, dass bei der Vermögenslage möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jeder zeitlicher Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.
- i) Der Vorstand ist bezüglich seiner Beschlüsse an eine besondere Form nicht gebunden; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt im 1. Viertel des Jahres durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden:
 - a) wenn die Regierung von Oberbayern es anordnet,
 - b) wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies beantragt.
4. Außerdem kann aus wichtigen Anlässen auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
6. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens einer Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 4 Tage, vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
7. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
- b) die Anerkennung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung,
- e) die Bescheidung von Berufungen gegen Festsetzung der Beiträge durch den Vorstand,
- f) die Beschlussfassung über die Entnahme eines

Betrages aus dem Vereinsvermögen zur Deckung etwaigen Verlustes,

- g) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Buchstabe a, c und g sind Vorstandsmitglieder, bei den Buchstaben f und g auch die Rechnungsprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung von Abwesenden ist unzulässig.

Beschlüsse über Gegenstände, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht auf der Tagesordnung aufgeführt waren, dürfen nicht gefasst werden.

§ 11 Ortsobmänner

Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Kreis die Ortsobmänner. Die Ortsobmänner sind für die Betreuung der Mitglieder in ihrer Ortschaft zuständig und haben z. B. Ein- und Austritte entgegen zu nehmen, bei Schätzungen im Brandfalle mitzuwirken, Beiträge zu kassieren und die Bekanntmachungen gemäß § 2 Nr. 3 dieser Satzung zu vollziehen. Für jede (ehem.) Gemeinde bzw. Gnotschaft wird ein Ortsobmann bestellt.

§ 12 Kassenprüfung, Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins und die Bücher zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten haben.

§ 13 Rücklage

Dem Verein obliegt die Bildung einer Rücklage zur Deckung etwaiger Schadensfälle vom Mitgliedern in Höhe von mindestens 25.000 € Sie soll im übrigen den Betrag von 35.000 in der Regel nicht überschreiten.

Der Rücklage fließen alle Beiträge der Vereinsmitglieder und sonstigen Einnahmen des Vereins zu, bis die Mindesthöhe erreicht oder bei einer Inanspruchnahme wieder sichergestellt ist.

Die Rücklage kann nur aufgrund eines Beschlusses des Vereinvorstandes in Anspruch genommen werden.

§ 14 Sonderrücklage

Gestrichen

§ 15 Kostenerstattungen

Für die Einhebung der Hilfsbeiträge wird eine Entschädigung in Höhe von 5. v .H. der eingehobenen Hilfsbeiträge gewährt. Damit sind die separat nachzuweisenden Fahrtkosten und anfallende Sachausgaben abgegolten.

§ 16 Nachschüsse

Bei Auflösung des Vereins zur Deckung der Verbindlichkeiten und bei außerordentlichen Geldverlusten kann der Vorstand einen Nachschussbeitrag festsetzen. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder verpflichtet.

§ 17 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Regierung von Oberbayern binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres (siehe § 13 ZustWiV) mit der Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind, mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt wird. Der Liquidator ist der Regierung von Oberbayern zu benennen.
3. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des Restvermögens mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Regierung von Oberbayern bedarf.
5. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, ist das Restvermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Regierung von Oberbayern zu genehmigenden Plan – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung - unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen.
6. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung und Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses durch die Regierung von Oberbayern.
7. Nach Beendigung der Liquidation ist vom Liquidator eine Schlussabrechnung aufzustellen.
8. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des § 41 und der §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 24.03.2009 einstimmig beschlossen.

gez.

Datzmann

1.Vorsitzender

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 07.10.2009

Az.: 21-3145-D 155-09

Anhang 1 zur Satzung – Leistungstabelle

Grundlagen der Hilfeleistung

1. Beiträge werden erhoben, wenn Mitglieder durch Brand geschädigt worden sind.
2. Leistung der Beiträge und die Beihilfe an Brandgeschädigte erfolgt nach folgender Klassifikation:

Es zahlt als höchsten Beitrag das Vereinsmitglied der Klasse	An jedes geschädigte Mitglied der Klasse				
	I	II	III	IV	
	Euro	Euro	Euro	Euro	**
I	10	8	6	4	**
II	8	8	6	4	**
III	6	6	6	4	**
IV	4	4	4	4	**

** Die angegebenen Beiträge sind mit der jeweils aktuellen Teuerungszahl der Bayerischen Landesbrandversicherung zu vervielfachen.

3. Diese Beiträge sind im Totalschadensfalle zu entrichten. Bei Teilschäden setzt der Vorstand die entsprechenden Zehntelbeträge fest. Der Brandeuler selbst hat keinen Beitrag zu leisten. Geringfügige Brandschäden können ohne Erhebung von Beiträgen nach Beschluss des Vorstands aus der Rücklage gezahlt werden.
4. Die Einhebung und Abgabe der Beiträge an den Brandgeschädigten hat möglichst innerhalb von vier Wochen vom Tage der Brandschädigung an zu geschehen. Das Untersuchungsergebnis der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft kann jedoch abgewartet werden.
5. Die Einreihung in eine niedrigere Klasse, als nach dem Grundbesitz zutrifft, ist zulässig, muss jedoch von dem betreffenden Mitglied beim Vorstand ausdrücklich nachgesucht werden.
6. Die Aufrückung in eine höhere Klasse kann den Mitgliedern auf Ansuchen und bei besonderen Verhältnissen vom Vorstand gestattet werden.

Anhang 2 zur Satzung - (Versicherungsumfang § 2 Zweck des Vereins)

Übersicht der durch die Ramsauer Brandversicherung V.V.a.G. gedeckten Verluste bei Brandfällen (Brandschäden werden nach Zeitwert entschädigt)

A) Maschinen u. Fahrzeuge

A r t	Versichert		Bemerkungen
	Ja	Nein	
Heu, Silage, Stroh, Streu, Kraftfutter	ja		
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	ja		
Schlepper (ohne Zubehör)	ja		
Schlepper-Anbaugeräte	ja		z.B. Spalter, Lader, Mähwerk, Pumpen, Sägen, Winterdienstgeräte,
Nach StVO zugelassene PKW und Motorräder		nein	
Handgeführte Motorgeräte	ja		
Melkanlagen, Heukräne	ja		
Heugebläse, Heutrocknungsanlagen	ja		
Weidezäune und -Geräte (landwirtsch. Genutzt)	ja		
Werkzeuge (elektr. betrieben)	ja		
Werkzeug (handbetrieben)	ja		
Metallbearbeitungsmaschinen (am Boden stehend)	ja		
Holzbearbeitungsmaschinen (am Boden stehend)	ja		
Pferdegeschirre, Pferdewagen, Kutschen	ja		
Transportgeräte (Handwagen, Schlitten usw.)	ja		

B) Mobiliar

A r t	Versichert		
	Ja	Nein	
Möbel (in Wohnung und Gästezimmern)	ja		
Einbauküchen (soweit nicht b. Gebäude versichert)	ja		
Teppichböden (lose verlegt)	ja		
Teppichböden (fest verlegt)		nein	
Beleuchtungskörper (Lampen, Bilder)	ja		
Kühlmöbel, Haushaltsgeräte	ja		
Elektr. Unterhaltungsgeräte, Computer	ja		nicht bei Überspannung oder Explosion

C). Sonstiges

A r t	Versichert		
	Ja	Nein	
Baumaterial zum Gebäudeunterhalt		nein	
Heizmaterial (Öl, Holz, Pellets, Hackgut usw.)		nein	
Treibstoffe (Benzin, Öl) Schmierstoffe		nein	
Gewerbliche Handelsware aller Art		nein	
Rohstoffe bei Handwerksbetrieben		nein	
Lebensmittelvorräte		nein	
Entsorgungskosten nach Brandfällen		nein	